



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotor
und Gasaufbereitung
mit einem Durchsatz von 140 t/d**

am Standort Niederröblingen

für die Firma

**Bioenergie Niederröblingen GmbH
Allstedter Str. 23
06542 Niederröblingen**

vom 19.12.2013
Az: 402.2.7-44008/13/08
Anlagen-Nr. 7383

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	7
3. Brandschutz	8
4. Immissionsschutz	8
5. Störfall-VO	13
6. Wasserrecht	17
7. Denkmalschutz	18
8. Arbeitsschutz	18
9. Abfallrecht	20
10. Veterinärrecht	21
11. Betriebseinstellung	21
IV Begründung	22
1. Antragsgegenstand	22
2. Genehmigungsverfahren	22
3. Entscheidung	24
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	25
4.1 Allgemeines	25
4.2 Bau- und Planungsrecht	25
4.3 Brandschutz	26
4.4 Immissionsschutz	26
4.5 Störfall-VO	28
4.6 Denkmalschutz	29
4.7 Arbeitsschutz	30
4.8 Naturschutz	30
4.9 Abfallrecht	30
4.10 Düngerecht	30
4.11 Wasserrecht	31
4.12 Veterinärrecht	32
4.13 Betriebseinstellung	33
5. Kosten	33
6. Anhörung	33
V Hinweise	33
1. Allgemeines	33
2. Baurecht	33
3. Brandschutz	35
4. Abfallrecht	35
5. Bodenschutz	36
6. Arbeitsschutz	36
7. Denkmalschutz	36
8. Veterinärrecht	38
9. Zuständigkeiten	38
VI Rechtsbehelfsbelehrung	40
Anlage 1 Antragsunterlagen	41
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	45

Genehmigungsbescheid

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.6.3.1, der Nr. 9.1.1.2, der Nr. 1.16, der Nr. 1.2.2.2 und der Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG
Allstedter Str. 121
06542 Niederröblingen
(jetzt Bioenergie Niederröblingen GmbH)

vom 23.01.2013 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 14.02.2013) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 13.11.2013 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung
mit einem Durchsatz von 140 t/d

auf den Grundstücken am Standort OT Niederröblingen / Allstedt

Gemarkung: Niederröblingen
Flur: 4
Flurstücke: 267, 225/4

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogaslagermenge 14,0 t) einschließlich Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung.

In der Anlage werden ca. 8.760 t/a Gülle, ca. 1.825 t/a Hühnertrockenkot, ca. 18.250 t/a Maissilage, ca. 6.570 t/a Zuckerrüben, ca. 1.095 t/a Kartoffeln, ca. 1.095 t/a Getreidekorn, ca. 1.825 t/a Grassilage und ca. 11.680 t/a Ganzpflanzensilage eingesetzt. Pro Jahr werden ca. 9,64 Mio. Nm³ Biogas erzeugt.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- 2 Fest-/Flüssigeintragssysteme (BE 010 und 020), je 121 m³
- 1 Annahmebehälter (BE 030), 471 m³
- 2 Fermenter mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 040 und 050), V_{max} je 4.247 m³, Füllvolumen je 3.982 m³, maximale Biogasmenge je 1.656 m³
- 1 Nachgärer mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 060), V_{max} 4.247 m³, Füllvolumen 3.982 m³, maximale Biogasmenge 1.656 m³
- 3 Gärproduktlager mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 070, 080 und 090), V_{max} je 7.263 m³, Füllvolumen je 6.809 m³, Speichervolumen Biogas je 3.531 m³
- 1 Schnellentnahmestation (BE 100) 40 m³
- 1 Gastransportcontainer (BE 110), max. 2.100 m³/h
- 1 Biogas-Heizkessel (BE 120), FWL 1.200 kW, Wärmeleistung 1.000 kW, Gasvolumenstrom max. 240 Nm³/h
- 1 BHKW (BE 130), FWL 2.821 kW, Elektr. Leistung 1.189 kW, Nennverbrauch 553 Nm³/h

- 1 Notgasfackel Rohbiogas (BE 140), 420 – 1.500 m³/h
- 1 Biogasaufbereitungsanlage (BE 150), 700 Nm³/h
- 1 Notgasfackel Biomethan (BE 160), 130 – 500 m³/h
- 1 Silagelagerfläche (BE 170), 3 Kammern, Gesamtnutzfläche 16.290 m²

3. Eingeschlossene behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG:

- Baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA

4. Aufschiebende Bedingung - Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA

Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Vor Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage nach endgültiger Nutzungsaufgabe in Höhe von 279.000,- € vorzulegen, dies muss von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anerkannt werden.

Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind – je nach gewähltem Mittel – die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Vor der Hinterlegung ist das gewählte Sicherungsmittel der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, die dieses als geeignet anerkennen muss.

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft erbracht, darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheins an die zuständige Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde (§ 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA – i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG -). Der zuständigen Überwachungsbehörde ist die Kopie der Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung zur Prüfung vorzulegen.

Bankbürgschaften müssen unbefristet, unwiderruflich, selbstschuldnerisch bestellt werden, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage nach §§ 770 und 771 BGB.

Nach Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Als alleiniger Empfänger/ Begünstigter ist der Landkreis Mansfeld-Südharz / untere Bauaufsichtsbehörde einzutragen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheins ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung zu übergeben.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag an den Schuldner der Forderung zurückgegeben bzw. ausgekehrt, wenn der Sicherungszweck durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt ist. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner/ dem Bürgen herausgegeben werden darf.

5. Aufschiebende Bedingung – Standsicherheitsnachweis nach § 65 BauO LSA

- 5.1 Mit der Bauausführung der Fermenter, der Gärproduktlager, des Nachgärers und des Pumpenraums darf erst begonnen werden, wenn

- die weitere erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

5.2 Mit der Bauausführung des Annahmebehälters, des Biogas-Heizkesselcontainers, des BHKW, des Materialcontainers, des Abgaskamins und der Einhausung der MixBox darf erst dann begonnen werden, wenn

- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei erfolgt und
- dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist nach § 65 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn er nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA erstellt ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist auch dann – unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers – nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Anlage 2 zur BauVorIVO) erforderlich ist.

Vor Beginn der Bauausführung der genannten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde der prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Von der zuständigen Überwachungsbehörde wird dann ein Prüfsingenieur für Standsicherheit mit der bauaufsichtlichen Prüfung beauftragt. Mit der Bauausführung – auch abschnittsweise – darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises insoweit mängelfrei abgeschlossen ist und die zuständige Überwachungsbehörde dies schriftlich bestätigt hat.

Ist der Standsicherheitsnachweis wegen der Qualifikation des Erstellers nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA nicht prüfpflichtig, ist der Qualifikationsnachweis spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVorIVO).

Muss der Standsicherheitsnachweis nach der Erklärung zum Kriterienkatalog bauaufsichtlich nicht geprüft werden, muss spätestens mit der Baubeginnanzeige eine Erklärung des Bauingenieurs oder Prüfsingenieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA hierüber vorgelegt werden (§ 18 Abs. 2 BauVorIVO).

Der vom Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschriebene, nicht prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis ist in beiden Fällen ebenfalls spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVorIVO).

5.3 Mit der Bauausführung der Silagelagerfläche darf erst dann begonnen werden, wenn

- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei erfolgt und
- dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn er nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA erstellt ist.

Vor Beginn der Ausführung der genannten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde der prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Von der zuständigen Überwachungsbehörde wird dann ein Prüfsingenieur für Standsicherheit mit der bauaufsichtlichen Prüfung beauftragt werden. Mit der Bauausführung – auch abschnittsweise – darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises insoweit mängelfrei abgeschlossen ist und die zuständige Überwachungsbehörde dies schriftlich bestätigt hat.

Ist der Standsicherheitsnachweis nicht prüfpflichtig, weil dessen Ersteller über die Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA verfügt, ist dieser – vom

Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – einschließlich des Qualifikationsnachweises der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVorIVO).

6. Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG:

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.

7. Zulassung von Abweichungen

Mit Datum vom 06.05.2013 wurde die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Abstandsfläche des Fermenters I und II sowie des Nachgärers wird durch den Pumpenraum, der direkt an die Behälter angrenzt, unterschritten. Folgende Punkte werden als Begründung angeführt:

- aus technischen Gründen müssen die Rohrleitungs- und Pumpentechnik und die technischen Einrichtungen zur Wärmeversorgung und zur elektrischen Versorgung der Anlage witterungsgeschützt und frostfrei ausgeführt werden;
- der Pumpenraum dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen bzw. der Einrichtung von Arbeitsplätzen.

Auf den schriftlichen und begründeten Antrag vom 06.05.2013 wird die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugelassen.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Errichtungstermin und der Inbetriebnahmeterrmin sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
 - CE-Kennzeichnung für die Schnellladestation und den Aufgabebunker,
 - Standsicherheitsnachweis für die Notfackeln und für die Biogasaufbereitungsanlage, vom Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben, in einfacher Ausfertigung,
 - die nicht prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise für den Annahmebehälter, den Biogas-Heizkesselcontainer, das BHKW, den Materialcontainer, den Abgaskamin, die Einhausung der MixBox und für die Silagelagerfläche, vom Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben, in einfacher Ausfertigung.
- 2.2 Die Baubeginnanzeige ist auch gegenüber dem beauftragten Prüfsingenieur für Standsicherheit und für Brandschutz zu erstatten.
- 2.3 Die Bauausführung hat entsprechend des erteilten Genehmigungsbescheides, der eingereichten Bauvorlagen und des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises zu erfolgen.
- 2.4 Die Fermenter, Gärproduktlager, der Nachgärer und der Pumpenraum sind entsprechend dem Ergebnis der weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise auszuführen.
- 2.5 Der Annahmebehälter, der Biogas-Heizkesselcontainer, das BHKW, der Materialcontainer, der Abgaskamin, die Einhausung der MixBox und die Silagelagerfläche sind entsprechend der Standsicherheitsnachweise unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.
- 2.6 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA ist der zuständigen Überwachungsbehörde folgender Nachweis vorzulegen: Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
- 2.7 Die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist auch gegenüber dem beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz und Prüfsingenieur für Standsicherheit zu erstatten.

3. Brandschutz

- 3.1 Der bauaufsichtlich geprüfte Brandschutznachweis vom 27.05.2013 ist unter Beachtung der folgenden hierauf bezogenen Auflagen vollständig umzusetzen. Der Prüfbericht Nr. LSA-LVA-PB-13-092 vom 12.08.2013 des Prüferingenieurs Dipl.-Ing. Marco Schmöller ist zu beachten.
- 3.2 Der geplante Löschwasserteich (400 m³) muss unter jeder Witterungsbedingung zur Verfügung stehen. Es sind Maßnahmen gegen Verdunsten (bzw. ein entsprechend gesicherter Wasserzulauf) und gegen Einfrieren zu treffen. Der Teich ist mit einer Entnahmestelle nach DIN 14230 einschließlich Kennzeichnung und Feuerwehrbewegungsfläche herzustellen.
- 3.3 Die Brandgefährdungsklasse für die Ermittlung der Löschmitteleinheiten der Feuerlöscher nach BGR 133 ist durchgängig als „mittel“ (bis „hoch“) einzustufen. Die Feuerlöscher sind außerhalb der Technikcontainer witterungsgeschützt anzubringen.
- 3.4 Es ist anzugeben, welche Menge an Motorenöl für den Betrieb der Biogasanlage verwendet wird. Eine Dokumentation über die Notwendigkeit einer Bereitstellung von Sonderlöschmitteln muss spätestens mit dem Abschluss der Bauüberwachung vorliegen.
- 3.5 Es ist ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan) nach DIN 14095 erforderlich. Dieser ist nachweislich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 3.6 In Objektnähe ist eine Wetterfahne oder ähnliche Einrichtung anzubringen, um die Windrichtung beim Einsatz der Feuerwehr anzuzeigen.
- 3.7 Zur Wahrnehmung der Bauüberwachung in Form einer abschließenden Begehung ist der Prüferingenieur für Brandschutz rechtzeitig vor Baufertigstellung zu informieren.
- 3.8 Im Rahmen der Bauüberwachung sind je nach Bauzustand folgende Unterlagen bereitzuhalten:
 - Verwendbarkeitsnachweise für brandschutzrelevante nicht geregelte Bauprodukte gemäß §§ 17 – 24 BauO LSA,
 - Erklärungen der Planer, der Bauleiter/ Fachbauleiter, Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen darüber, dass die Bauausführung unter brandschutztechnischen Aspekten ordnungsgemäß ausgeführt worden ist (§§ 53 - 55 BauO LSA).

4. Immissionsschutz

Allgemeine Festlegungen

- 4.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas in Spuren enthaltenen äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der biologischen Entschwefelung zu minimieren.
- 4.2 Die offene Lagerung von Hühnertrockenkot auf dem Gelände der Biogasanlage ist nicht zulässig. Hühnertrockenkot ist direkt in den Annahmebehälter zu füllen.
- 4.3 Der Annahmebehälter ist geschlossen zu halten. Der Annahmebehälter darf nur jeweils kurzzeitig zur Aufnahme von Hühnertrockenkot geöffnet werden und ist unmittelbar nach dem Befüllvorgang zu schließen.
- 4.4 Die Silage ist abgedeckt zu lagern. Auf eine geeignete Fixierung der Planen/Folien zur möglichst luftdichten Abdeckung der Silagen ist zu achten. Die Siloanschnittfläche ist mög-

lichst klein zu halten. Bei zu erwartendem Starkregen sind die Anschnittflächen abzudecken. Siloplatten und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.

- 4.5 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.
- 4.6 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.
(TA Luft Nr. 5.2.8)

Emissionsbegrenzungen

- 4.7 Emissionsbegrenzungen für das Abgas der BHKW-Anlage

(1) Kohlenmonoxid:

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen $1,0 \text{ g/m}^3$ im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(2) Gasförmige anorganische Stoffe:

Die nachstehend aufgeführten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid $0,31 \text{ g/m}^3$,

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid $0,50 \text{ g/m}^3$.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickoxiden durch motorseitige Maßnahmen und an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(3) Organische Stoffe:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration 40 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(TA Luft Nr. 5.4.1.4)

- 4.8 Für den Heizkessel (FWL 1.200 kW) gelten die Anforderungen der 1. BImSchV bezüglich Emissionsgrenzwerte und Messungen (selbstvollziehend). Der Betreiber hat sich dazu mit dem Schornsteinfeger in Verbindung zu setzen. Die Messprotokolle sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 4.9 nach Punkt 4.7

Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273, 15 K; $101,3 \text{ kPa}$) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert zu beziehen.

(TA Luft Nr. 2.5 a) aa), 5.4.1.4)

- 4.10 Die zulässige Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration
- während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen (TA Luft Nr. 2.7a).
- 4.11 Ein Betrieb der Motoraggregate ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen (z. B. Roh- und Reingasmessungen) zu sichern. Die Betriebskontrollen, kontrollierte Betriebsgrößen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch bzw. Wechsel der Katalysatoren sind zeitpunktbezogen zu erfassen und z.B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(TA Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)

Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.12 Zur Festlegung der Einhaltung der unter Punkt 4.7 festgelegten Emissionsbegrenzung nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, sind Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 4.13 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1)
- 4.14 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2)
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.3)
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
(TA Luft Nr. 2.9)
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse „www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087“ abrufbar.

- 4.15 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Gebietsbezogener Immissionsschutz

- 4.16 Der Güllevorlagebehälter ist mit einer Abdeckung zu versehen, welche einen Emissionsminderungsgrad von 90 % aufweist.

- 4.17 Im Abgas der Verbrennungsmotoranlage ist eine Geruchsstoffkonzentration von 3000 GE/m³ einzuhalten.
- 4.18 Im Abgas der Biogas - Aufbereitungsanlage ist eine Geruchsstoffkonzentration von 4000 GE/m³ einzuhalten.

Lärm

- 4.19 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.
- 4.20 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b). Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen, des Motors und des Abgaskamins sowie durch flexible Rohrverbindungen zu achten. Die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW – Gebäudes und der Abgaskamin des BHKW sind mit Schalldämpfern auszurüsten.
- 4.21 Die im Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz Nr.: 8000 639 367/212 USB 127 vom 18.12.2012 im Punkt 5.2.2 aufgeführten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen dürfen nicht überschritten werden.
- 4.22 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Es ist zu gewährleisten, dass die folgenden linearen Terz-Schalleistungspegel an der Abgaskaminmündung bei allen Betriebszuständen der Anlage eingehalten werden:

$$L_{W, \text{Terz}, 50\text{Hz}, \text{lin}} = 92,5 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 63\text{Hz}, \text{lin}} = 85,5 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 80\text{Hz}, \text{lin}} = 80 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 100\text{Hz}, \text{lin}} = 75,5 \text{ dB}$$

- 4.23 An- und Abtransporte sowie innerbetriebliche Transporte mit Radlader sowie die Verdichtung der Inputstoffe im Fahrsilo dürfen nur tags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen.
- 4.24 Durch die Zusatzbelastung der Anlage sind an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) die folgenden anteiligen Immissionsrichtwerte in der lautesten Nachtstunde einzuhalten:
IO 1 – Niederröblingen, Allstedter Str. 23 42 dB(A)
IO 4 – Niederröblingen, Neue Siedlung 19 (Hinterm Friedhof) 32 dB(A)
- 4.25 Nach Realisierung des Vorhabens ist die Einhaltung des in Punkt 6 festgesetzten anlagenbezogenen Immissionsrichtwertes für den nächstgelegenen Immissionsort, Niederröblingen, Allstedter Str. 23 (IO 1) durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Realisierung des Vorhabens durchzuführen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)

vom 26. August 1998 anzuwenden. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind nach TA Lärm Nummer 7.3 zu berücksichtigen.

Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

5. Störfall-VO

- 5.1 Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß § 3 - § 8 der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen.
- 5.2 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 5.3 Die Betreiberin hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 5.4 Die Betreiberin hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des hochentzündlichen und giftigen Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.
- 5.5 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist. Bei der Prüfung ist das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit KAS-12 zu berücksichtigen. Die Prüfung ist von einem der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchführen zu lassen. Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Vor der vertraglichen Bindung des von der Betreiberin ausgewählten Sachverständigen ist daher mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde eine Abstimmung durchzuführen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

Allgemeines

- (1) Prüfen des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung).

Bautechnische Sicherheit/Statik

(2) Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichen berücksichtigt wurden:

- Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc)
- Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasblase und Wetterschutzfolie
- Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser)
- Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse
- Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung)

(3) Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Störfallverordnung vorgesehen?

Gastechnische Sicherheit

(4) Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung, Statik gewählt wurden?

(5) Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) – ggf. über Herstellererklärung

(6) Überprüfung der Druckauslegung (u. a. Über- und Unterdrucksicherung)

(7) Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)

(8) Es ist einzuschätzen, ob für eine sichere Aufstellung von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (beispielsweise Gasverbrauchseinrichtungen und Gasverdichter gesorgt wurde.

(9) Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.

(10) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichen eingeschätzt?

Funktionale Sicherheit

(11) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, Gaswarneinrichtungen, (Not-) Fackel, Leckageerkennungsmaßnahmen (u. a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u. a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.

(12) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung umgesetzt?

(13) Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?

(14) Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?

(15) Ist eine Kondensatabscheidung umgesetzt ? (eventuell frostsichere Ausführung?)

(16) Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse umgesetzt und wird dies vom Sachverständigen als ausreichen betrachtet?

(17) Wie wird die Gasentschwefelung überwacht und sind die Maßnahmen als ausreichen zu betrachten?

Elektrische Sicherheit

(18) Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadenbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.

(19) Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u. a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.

(20) Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen insbesondere die Notstromversorgung.

(21) Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?

(22) Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik).

(23) Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen – Schutzabstände)

Explosionsschutz

(24) Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)

(25) Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)

(26) Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen worden?

(27) Ist eine Inertisierung der Aktivkohlefilter bei Entleerung und Wiederinbetriebnahme vorgesehen ?

Brandschutz

(28) Wurde eine Unterteilung des Betriebsbereiches/der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)

(29) Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?

(30) Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?

(31) Wie ist die Brandlastenverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?

(32) Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?

(33) Existiert ein Brandschutzkonzept, ein Feuerwehrplan und ist dieses mit der Feuerwehr abgestimmt?

Konformität

(34) Wurde die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und wird sie genehmigungskonform betrieben?

Dokumentation und Prüfnachweise

(35) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?

(36) BetrSichV, GefStoffV (§7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)

(37) BImSchG § 7

(38) Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembrane, Rohrleitungen)

(39) Funktionsprüfungen

Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen/ Schulungen

(40) Wurde für den Betriebsbereich eine systematische bauteilbezogene Gefahrenanalyse (Störfallverordnung) sowie eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?

(41) Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?

(42) Prüfung der Betriebsanweisungen:

- für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren), für Störungsbeseitigung,
- zum Umgang mit Gefahrstoffen,
- zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz
- für Anlieferung der Substrate, Abfahren der Gärreste
- für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung

(43) Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

6. Wasserrecht

- 6.1 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Die Dichtheit der Anlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein, dass ein Aus- und Überlaufen des Substrats, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation verhindert wird.
- 6.2 Für die Errichtung der Anlage besteht eine Fachbetriebspflicht.
- 6.3 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten.
- 6.4 Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder/-massen zu erbringen.
- 6.5 Im Fahr – und Rangierbereich ist ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- 6.6 Ausführung Leckerkennung
Aufbau der Behältersohle mit Leckerkennung von oben nach unten:
- Bodenplatte
 - Wärmedämmung Extruderschaumplatte Typ Floormate 500-A (Fermenter/Nachgärer)
 - Dränmatte Typ: GSE FabriNet ST-E (d = 7mm)
 - PE-Leckerkennungsfolie (d = 1 mm)
 - Anstehender Boden (Sand)
- Die Wärmedämmung der Bodenplatte der zwei Fermenter und des Nachgärers besteht aus 5 cm Extruderschaumplatte Typ Floormate 500-A. Unterschieden wird dabei zwischen Fermenter/Nachgärer und Gärproduktlager nur bezüglich der Wärmedämmung unterhalb der Bodenplatte, die für die Gärproduktlager nicht vorgesehen sind.
- 6.7 Die manuelle Kontrolle des Leckerkennungssystems soll durch den Bau von vier Kontrollschächten im regelmäßigen Abstand im Bereich des Ringdräns gewährleistet werden. Aus dem Kontrollschacht bzw. -rohr muss eine Wasserprobe entnommen werden können.
- 6.8 Rohrleitungen sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen.
- 6.9 Bei Druckleitungen muss die Nenndruckstufe größer als der Pumpendruck sein.
- 6.10 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des max. Behälterfüllstandes: zwei Schieber, einer davon ein Schnellschussschieber.
- 6.11 Behälter nach DIN 11622 sind mittels Wasserstandsprüfung zu kontrollieren.
- 6.12 Rohrleitungen sind mittels Druckprüfung zu kontrollieren.
- 6.13 Vorgruben, Kanäle und Gerinne sind mittels Wasserstandsprüfung zu kontrollieren.
- 6.14 Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde und dem nach § 18 VAWS Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.15 Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine verbindliche Betriebsanweisung aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.

- 6.16 Der Füllstand des Fermenters ist täglich zu kontrollieren.
- 6.17 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens vierteljährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Kontrollschächte der Leckageerkennung sind mindestens arbeitstäglich auf das Vorhandensein von Flüssigkeit zu kontrollieren. Diese Eigenüberwachung ist zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Flüssigkeit im Kontrollschacht, wahrnehmbarer „substtrattypischer“ Geruch aus dem Kontrollschacht) ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu informieren.
- 6.18 Vorsorgend für den Fall einer nachgewiesenen Leckage, ist neben einem Alarmplan, ein Gefahrenabwehr-bzw. Maßnahmenplan aufzustellen und der Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben. Er ist als anlagenbezogener Plan aufzustellen, in dem die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und insbesondere zur Begrenzung von Auswirkungen beschrieben und die in einer Gefahrensituation zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt sind. Mögliche Auswirkungen einer Gefahrensituation innerhalb der Anlage sowie Auswirkungen auf die Umwelt und Wechselwirkungen zwischen benachbarten Anlagen, die zu einer Erhöhung der Gefahren führen (Dominoeffekt), sind zu berücksichtigen.
- 6.19 Die Anlagen zum Behandeln von Substrat und Herstellen von Biogas sind vor Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 19 VAWS überprüfen zu lassen.
- 6.20 Der Altöltank ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 19 VAWS überprüfen zu lassen.

7. Denkmalschutz

- 7.1 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) mindestens drei Wochen vor Aufnahme jeglicher Bodeneingriffe schriftlich anzuzeigen.
Anschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle/ Saale, z. H. Herrn Kürbis (Mail: okuerbis@archlsa.de)
- 7.2 Werden bei den Arbeiten archäologische Kulturdenkmale angetroffen, so ist dem LDA die erforderliche Zeit für die Befunddokumentation und die Fundbergung einzuräumen.
- 7.3 Die Kosten der Dokumentation hat im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren der Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die Kosten betragen maximal 15 % der Gesamtinvestitionssumme.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Biogasanlage ist entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 8.2 Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.
(§ 5 Betriebssicherheitsverordnung)

- 8.3 Der Pumpenraum und der Technikraum zwischen Fermenter I und II und dem Nachgärer sind so zu belüften, dass sich kein gefährliches Gasgemisch bilden kann und für die Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.4 Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppe, die umlaufenden Stege und Übergänge sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV).
- 8.5 Die Größe des BHKW-Aufstellungsraumes ist so zu bemessen, dass das BHKW sicher betrieben und gewartet werden kann. Alle Bedienteile und Armaturen müssen leicht und sicher erreichbar sein. Die Mindestverkehrswegbreiten sind einzuhalten.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV und ASR 17/1,2).
- 8.6 Die Biogasanlage ist ausreichend zu beleuchten.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 5.1 des Anhangs zur ArbStättV)
- 8.7 Alle Rohrleitungen sind entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.3 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A 1.3 Nr. 7).
- 8.8 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraums jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
(§ 4 ArbSchG i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.9 Beim Betrieb der Fahrsilos ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmer nicht von den /in die Silos abstürzen/hineinfallen bzw. Fahrzeuge beim Verdichten von Futtermitteln nicht über die Mauerkrone abstürzen können.
(§3a ArbStättV i. V. Pkt. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und VSG 2.2)
- 8.10 Gasführende Anlagenteile müssen in gefährdeten Bereichen in Abhängigkeit der Verkehrssituation ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z. B. Anfahrerschutz in Fahrbereichen).
(§ 4 ArbSchG i. V. mit BetrSichV, Gefahrstoffverordnung und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.11 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dabei ist auch der Gastransportcontainer zu betrachten. (Hinweis: Gemäß Pkt. 2.8.6.2 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen ist der 1-Meter-Bereich um die Mündungen der Abblaseleitungen der Über-/Unterdrucksicherungen als Zone 1 einzustufen)
(§§ 3 und 6 BetrSichV)
- 8.12 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
(§ 10 Abs. 1 BetrSichV i. V. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.13 Die Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die überwachungsbedürftigen Anlagenteile gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsge-

mäßigen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG können durch eine befähigte Person geprüft werden.
(§ 14 Abs. 1 BetrSichV)

- 8.14 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 7 Biostoffverordnung (BiostoffV) durchführen und dokumentieren. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

9. Abfallrecht

- 9.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2 Die beim Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und gemäß § 8 GewAbfV einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 9.3 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, sofern er nicht am Anfallort wieder verwertet wird, über eine dafür zugelassene Verwertungsanlage (z.B. Verfüllungsmaßnahme, Rekultivierungsmaßnahme, Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.
- 9.4 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen.
- 9.5 Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- 9.6 Nichtverwertbare nichtmineralische Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind über eine der Umladeanlagen des Landkreises Mansfeld-Südharz zu entsorgen.
- 9.7 Im Rahmen des Betriebs anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 25 des KrWG erfolgt. Bei der Entsorgung sind die Vorschriften der NachwV zu beachten, bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind insbesondere die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.
- 9.8 Innerhalb der Anlage sind sämtliche Betriebseinheiten und Lagerflächen zur Annahme und Behandlung der Einsatzstoffe und Abfälle durch Ausschilderungen sichtbar kenntlich zu machen.
- 9.9 Die Lagerung der einzelnen Input und Output- Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gemäß Lageplan erfolgen.
- 9.10 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle sind Register gemäß § 49 KrWG zu führen. Im Register sind auch die Wege von bzw. zu betriebsinternen anderen Anlagen zu dokumentieren. Das Register über die Abgabe von Abfällen kann gemeinsam mit dem „Beleg über die Abgabe und Ausbringung von Nährstoffträgern“ gemäß Düngemittelrecht ge-

führt werden. Im Register sind auch die Chargennummern gemäß § 11 Abs. 1 BioAbfV aufzulisten.

- 9.11 Auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 9.12 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor der Inbetriebnahme einzureichen. Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Biogasanlage sowie der Nachweispflicht durch Register folgende Daten zu enthalten:
- Belege gem. der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – NachwV)
 - Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- 9.13 Die Betriebsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren, das Ergebnis ist zu dokumentieren. Auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
- 9.14 Über die In- und Outputstoffe (Art, Menge) sowie die Betriebs- und Stillstandszeiten ist eine Jahresübersicht zu erstellen und jeweils bis Ende März des Folgejahrs an die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 9.15 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Auf § 60 des KrWG wird verwiesen.
- 9.16 Bei Betriebseinstellung sind alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nachweislich zu beseitigen.

10. Veterinärrecht

Die Anlage bedarf der Zulassung nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009.

Die unter den Hinweisen aufgeführten Vorschriften zum Betrieb der Biogasanlage sind daher durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen, um damit die Voraussetzungen für die Zulassung der Biogasanlage nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu gewährleisten.

11. Betriebseinstellung

- 11.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen (§ 15 Abs.3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 11.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 11.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 11.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 11.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG hat am 11.02.2013 die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in 06542 Allstedt OT Niederröblingen beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für vorbereitende Erdarbeiten wurde mit dem Zulassungsbescheid vom 09.09.2013 erteilt. Der Betrieb der Biogasanlage soll durch die neugegründete Gesellschaft Bioenergie Niederröblingen GmbH erfolgen, die am 22.05.2013 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen wurde. Vom Antragsteller wurde mit Schreiben vom 02.10.2013 ein Wechsel des Antragstellers angezeigt (von Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG zu Bioenergie Niederröblingen GmbH. Der Genehmigungsbescheid wird auf die Bioenergie Niederröblingen GmbH ausgestellt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Biogasanlage ist mit einem Durchsatz von 140 t/d Gülle der Nr. 8.6.3.1, mit einer Lagermenge von 14 t der Nr. 9.1.1.2, mit einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 9,8 Mio. Nm³/a der Nr. 1.16, mit einer Verbrennungsmotorenanlage mit 2,8 MW FWL der Nr. 1.2.2.2 und mit einer Lagerkapazität von 20.428 m³ Gülle der Nr. 9.36 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 8.4.2.1 Spalte 2, der Nr. 1.11.2.1 Spalte 2, der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 und der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und somit gemäß den Regelungen des § 3c einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da nach überschlägiger Bewertung mit dem Bau und Betrieb der Biogasanlage am Standort Niederröblingen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.07.2013 sowie in der Stadt Allstedt Ortsteil Niederröblingen auf ortsübliche Weise.

Die Zustimmung zum Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG erfolgte durch Schreiben des Antragstellers vom 13.11.2013.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nach IED-RL ist nicht notwendig (Schreiben des LK Mansfeld-Südharz vom 06.12.2013 bzw. mail vom 01.10.2013).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) wurde das Vorhaben am 16.07.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhausen, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013 in der Stadt Allstedt und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 24.07.2013 bis einschließlich 06.09.2013 wurden zwei Einwendungen erhoben.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 25.09.2013 im Rathaus Allstedt erörtert.

Nachfolgend wird gem. § 21 Abs.1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

Raumordnung/Planungsrecht/Erschließung

Es ist zu prüfen ob Bebauungsplan nicht mehr Planungssicherheit nach Erstellung des Flächennutzungsplans bringt. Es wird ein BImSchG-Verfahren gefordert, da rel. geringe Flächenausstattung im Verhältnis zur Größe der Anlage und keine Verwendung von am Ort erzeugten tierischen Abfallprodukten wie Gülle und Stalldung erfolgt.

Es werden beste Ackerflächen bebaut, damit wird Produktion von Nahrungsmitteln verhindert. Es sollten erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Niederröblingen abgesichert werden.

Auf die Stadt sollten keinerlei finanzielle Aufwendungen zukommen. - Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen

Von der Stadt Allstedt wurde am 19.03.2012 ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Niederröblingen“ gefasst.

Ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist prinzipiell erforderlich, da Biogasanlagen dieser Größenordnung dem Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Gegenstand des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Allstedt und dem Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich im Durchführungsvertrag sämtliche Planungs- und Erschließungskosten zu tragen, ebenso die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Nachweis für Nachhaltigkeit sei nicht gegeben.

Schwerpunkte bilden dabei:

- Einhaltung der Ziele der Regionalplanung, langfristige Erhaltung der Bodengüte, Nachweis der Stoffkreisläufe Input, Output,*
- Unterlassung eines Gülle- und Abfalltourismus,*
- langfristige vertragliche Fixierung zu Maßnahmen der Feldwegeunterhaltung,*

- *Kontrollmechanismen zur Einhaltung der cross-compliance,*
- *Fertigstellung von Ausgleichsmaßnahmen vor Inbetriebnahme der Anlage*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die Regionalplanung einbezogen. Der Antrag wurde unter anderem unter den Aspekten des Veterinärrechtes ebenso wie des Abfallrechtes auf Genehmigungsfähigkeit hin überprüft. Insbesondere die in Kapitel 7 des Antrags (Abfälle, Gärrestverwertung) hinterlegten Angaben lassen keine negativen Auswirkungen erwarten.

Regelungen zur langfristigen Unterhaltung von öffentlichen Feldwegen sind nicht Gegenstand der Genehmigungsplanung, Schäden und Verschmutzungen von Straßen und Wegen werden von der Antragstellerin auf eigene Kosten beseitigt (s. Durchführungsvertrag) Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Anwendung der cross compliance, den Anbau von Mais auf 50% seiner Anbaufläche zu beschränken

Geruch und Lärm

Geruchsbelastung und Lärm würden durch erhöhtes Transportaufkommen zunehmen.

Transportwege: Bei einem Substrateintrag von 140 t/d sind 35 t/d Fremdsubstrate, welche über große Entfernungen angeliefert werden.

HTK soll aus Herbsleben (70 km) geliefert werden Kartoffelreste (1.095 t/a) sollen über weite Entfernungen geliefert werden, ebenso Gülle (8760 t/a), im B-Plan nur 5000 -8000 t vorgesehen

In der Einwohnerversammlung (14.06.2012) bezeichnete die Antragstellerin Gülletransporte im Umkreis von 5 km als nicht sinnvoll.

Der Einsatz von HTK: (1.825 t/a) sei im vorhabenbez. Bebauungsplan (Ausfertigung Febr. 2013) nicht vorgesehen. Weder in der Begründung unter 1.1 Ziel und Zweck der Planung, unter 1.5.1 (LEP LSA) noch unter 2.2.3. Verkehrserschließung wird HTK erwähnt.

Fehlen geeigneter Anlagen zur Lagerung HTK, Aufgabebunker für feste Stoffe oben offen, deshalb Einsatz unzulässig.

Im Antrag fehlen geeignete Anlagen zur Lagerung von HTK. Die Aufgabebunker für feste Stoffe sind nach oben offen. Weitere Lagermöglichkeiten fehlen.

Eine Rechtsgrundlage zur Vorgabe maximaler Anfahrtswege für einzelne Substratfraktionen existiert nicht.

Als im Plangebiet zulässige Art der baulichen Nutzung sind generell Biogasanlagen aufgeführt. Eine Unterscheidung der Zulässigkeit einzelner Substrate ist dabei nicht erfolgt, sodass sämtliche „handelsüblichen“ Substrate für den Einsatz zur Vergärung zulässig sind.

Der Hühnertrockenkot kommt sofort in eine abgedichtete Vorgrube, eine Einlagerung ist nicht vorgesehen.

Auf der Grundlage des Schallgutachtens erfolgte die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Antrages. Betriebszeiten werden bei Erfordernis in Nebenbestimmungen festgeschrieben. Im Übrigen enthält der Punkt 4.4 des Bescheides eine ausführliche Begründung.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die zugelassenen Maßnahmen ausgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Bei dem geplanten Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Niederröblingen - handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 276).

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29))] und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 – 37 BauGB.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Niederröblingen“ der Stadt Allstedt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich demzufolge nach § 33 BauGB.

Gemäß § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Mit Schreiben vom 21.06.2013 hat die Stadt Allstedt erklärt, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist und die Abwägung im Bauausschuss der Stadt Allstedt vorberaten wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage Niederröblingen“ nicht entgegensteht.

Mit der Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB vom 29.04.2013 erkennt die Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Niederröblingen“ für sich und ihre Rechtsnachfolger an.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig.

Begründung zu Abweichungen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA).

Die Behälter sind aufgrund ihrer Höhe und ihres Durchmessers jeweils Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Diese müssten nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA eine Abstandsflächentiefe von 0,2 ihrer Höhe zu Gebäuden einhalten, mindes-

tens 3 m. Dabei dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken (§ 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA). Dies ist vorliegend aber der Fall.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Aufgrund der technischen Prägung der Anlagenteile, die im funktionalen Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen, ist die Unterschreitung der Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt. Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA und aus brandschutztechnischer Sicht sind die Abweichungen ebenfalls vereinbar.

4.3 Brandschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4.4 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurde die TA Luft zugrunde gelegt. Die hier vorgegebenen Emissionsbegrenzungen werden durch die geplante Anlage eingehalten.

Auf Grund neuer Erkenntnisse nach Inkrafttreten der TA Luft haben das Bundesinstitut für Risikobewertung und die zur WHO gehörende ARC Formaldehyd als krebserzeugend identifiziert.

Laut Beschlussvorschlag der 117. LAI Ausschusssitzung ist im Sinne einer Konkretisierung der Dynamisierungsklausel der Nr. 5.4.1.4 TA Luft und unter Beachtung der Einstufung von Formaldehyd als krebserzeugend sicherzustellen dass ein Emissionsgrenzwert von 40 mg/m³ für Neuanlagen verfügt wird.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Emissionsgrenzwertes stehen derzeit zwei technische Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- eine zusätzliche Gasaufbereitung vor dem Motor
- ein Thermoreaktor zur nachträglichen Verbrennung nach dem Motor

Die Heizkesselanlage unterliegt mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.200 kW der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Zur Biogasanlage wurde eine Geruchsmissionsprognose vom TÜV Nord Umweltschutz mit Datum vom 12.11.2012 vorgelegt.

Die Prüfung der vorgelegten Geruchsmissionsprognose ergab, dass der Gutachter an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung der geplanten Anlage Zusatzbelastungen ermittelt hat, welche unter den Immissionswerten der GIRL liegen. Dabei treten die höchsten Werte an den nahegelegenen zwei Wohnhäusern des Hofgutes Niederröblingen auf. Dort erreichen die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten 12 % der Jahresstunden am Wohnhaus des Betriebsleiters. Am ca. 85 m entfernten Wohnhaus, welches offenbar nicht zum Betrieb des Hofgutes gehört, liegen die prognostizierten Werte bei 8 % Zusatzbelastung. Im Bereich der Ortslage Niederröblingen liegen die höchsten Zusatzbelastungen bei 5 % an einer Kleingartenanlage und bei 4 % an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Nach Einschätzung des Gutachters befinden sich am Standort keine weiteren geruchsemitternden Anlagen, so dass die ermittelte Zusatzbelastung der Gesamtbelastung entspricht. Die Immissionswerte nach 3.1 der GIRL werden demnach an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Hinsichtlich der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Parameter wird auf die Zeitreihe der Station Artern zurückgegriffen. Auch wenn in den Unterlagen keine QPR des DWD enthalten ist, ist diese Vorgehensweise mit der entsprechenden Begründung nachvollziehbar. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort ist mit hinreichender Sicherheit gegeben. Die Station Artern befindet sich nur ca. 6,5 km vom Anlagenstandort entfernt und bildet die Verhältnisse in Niederröblingen mit ausreichender Sicherheit ab. Auch zum Einfluss der nordöstlich an das Anlagengelände angrenzenden Abraumhalde auf das Ausbreitungsverhalten der Gerüche wird vom Gutachter Stellung genommen. Danach wird eine konservativ angesetzte Emissionssituation als ausreichend angesehen, um den Einfluss der Strömungsverhältnisse im Nahbereich der Halde auf das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung entsprechend zu würdigen. So gehen beispielsweise die Emissionen der Vorgrube ohne Abdeckung in die Rechnung ein, obwohl diese mit einer Abdeckung vorgesehen ist.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft entsprechen.

Die Nebenbestimmungen werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, da im Geruchsgutachten von diesen Voraussetzungen ausgegangen wird bzw. weil ein konservativer Ansatz zur Absicherung lokaler Strömungsunsicherheiten im Umfeld der Abraumhalde gewählt wurde.

Lärm

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage beruht auf der Geräuschmissionsprognose Nr.: 8000 639 367/212 USB 127 des TÜV NORD Umweltschutz vom 18.12.2012.

Das Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschmissionen an 4 umliegenden Immissionsorten (IO) südöstlich, westlich und nordwestlich der Anlage. Die dem Standort nächstgelegenen Immissionsorte stellen die beiden Wohnhäuser (IO1, IO2) auf der unmittelbar südöstlich angrenzenden Hofstelle an der Allstedter Straße dar. Die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte betragen an diesen Immissionsorten 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Weitere betrachtete Immissionsorte sind die westlich der Anlage gelegene Gartenanlage (IO3) mit einem Schutzanspruch von 60 dB(A) am Tag und in der Nacht und die Wohnbebauung der Ortslage Niederröblingen, Neue Siedlung (Hinterm Friedhof) in mindestens 500 m Entfernung zur Anlage (IO4), mit dem Schutzanspruch eines Wohngebietes von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Für den Anlagenstandort wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Niederröblingen“ der Stadt Allstedt aufgestellt. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden Emissionskontingente festgelegt. Die Emissionskontingente laut Bebauungsplan liegen ohne Zusatzkontingente bei 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte ergeben sich für die Tagzeit Beurteilungspegel, die selbst für den betrachteten Maximalzustand (Anlieferung und Verdichtung der Silage bei gleichzeitigem Normalbetrieb) mindestens 10 dB(A) unter den nach TA Lärm zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten liegen. Damit liegen die umliegenden Immissionsorte am Tag nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

In der Nachtzeit führt die Zusatzbelastung der Anlage zu Geräuschemissionen zwischen 32 dB(A) im Wohngebiet „Neue Siedlung“ (IO4) und 42 dB(A) an der benachbarten Hofstelle Allstedter Straße (IO1). An den maßgeblichen Immissionsorten IO1 und IO2 unterschreiten die Beurteilungspegel mit maximal 42 dB(A) nachts den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Dorfgebiete von 45 dB(A) um mindestens 3 dB(A). An den übrigen Immissionsorten werden nachts die gebietspezifischen Richtwerte um mindestens 8 dB(A) unterschritten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen tags, verursacht durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände überschreiten nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse. Nachts sind keine wesentlichen Einzelereignisse zu erwarten.

Im o.g. Gutachten wird weiterhin der Nachweis erbracht, dass die sich aus den Emissionskontingenten des Bebauungsplanes ergebenden zulässigen Immissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag und in der Nacht unterschritten werden. Mit der nachgewiesenen Einhaltung der anteiligen Pegel aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Betrachtung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung nicht erforderlich.

Mit den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der Gesamtbelastung gewährleistet ist.

Die Betrachtung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße nach Nummer 7.4. der TA Lärm, führt zu dem Ergebnis, dass die anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße nicht zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionsgrenzwertes gemäß der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags führen. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

4.5 Störfall-VO

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV, da die im Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen für hochentzündliche Stoffe, hier Biogas, beim Betrieb der Anlage überschritten wird. Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Biogasmenge von ca. 46.784 kg ist die Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für hochentzündliche Stoffe von 10.000 kg überschritten und die Biogasanlage sowie alle weiteren am Standort befindlichen Anlagen dieses Betreibers bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegt. Bei der Bestimmung der Biogasmenge konnten zusätzliche Volumina, bedingt durch Reparatur- und Wartungsarbeiten unberücksichtigt bleiben, da in einer Betriebsanweisung zur Außerbetriebnahme, die Teil der Antragsunterlagen ist, dargestellt wurde, dass sich die Menge an störfallrelevanten Stoffen auch in diesem Fall nicht erhöht. Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob

der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.6 Denkmalschutz

Das geplante Vorhaben soll im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Es handelt sich um einen Fundplatz des Neolithikums. Da kaum Informationen zu Qualität und Quantität der archäologischen Denkmalsubstanz vorlagen, wurden im Vorfeld in mehreren Abschnitten archäologische Baugrunduntersuchungen vorgenommen.

An der Stelle der geplanten Biogasanlage wurden keine archäologischen Befunde festgestellt. Der Bau der Anlage ist ohne vorherige archäologische Dokumentation möglich.

Im Bereich der zu errichtenden Silos wurden Funde und Befunde einer bronzezeitlichen Siedlung, welche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal ist, angetroffen.

Die Befunde sind offenbar nur sehr locker gestreut; möglich ist jedoch auch, dass das Siedlungsareal nur randlich erfasst wurde. Bei Bodeneingriffen, die den anstehenden Löß erreichen, sind archäologische Dokumentationen gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA erforderlich. Erst danach ist eine Bebauung möglich. Nach der durchgeführten archäologischen Baugrunduntersuchung besteht allerdings bei Bodeneingriffstiefen bis maximal 0,5 m unter der rezenten Oberfläche keine Gefahr für die archäologische Denkmalsubstanz. Sollte- wie vom Vorhabenträger angedacht- eine Möglichkeit gefunden werden, die geplante Baumaßnahme so auszuführen, dass die Eingriffstiefen 0,5 m nicht übersteigen, so kann auf eine archäologische Dokumentation verzichtet werden. Der Vorhabenträger muss belegen, dass die Baumaßnahme unter diesen Bedingungen durchführbar ist.

Nach der vorliegenden Planung sind südlich der ruinösen Scheune (Flurstück 225/4) der Bau einer Verteilermulde für Regenwasser und ein Regenspeicherbecken vorgesehen. In diesem Areal wurden bei den archäologischen Baugrunduntersuchungen archäologische Kulturdenkmale nachgewiesen. In der Zwischenzeit wurden vom Antragsteller an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Unterlagen nachgereicht, aus denen die überarbeiteten Eingriffstiefen zu ersehen sind. Die geplante Verteilermulde für Regenwasser soll lediglich bis zu einer Tiefe von 0,5 m unter Geländeoberkante reichen und das Regenspeicherbecken bis 0,7 m Tiefe. Da an dem vorgesehenen Bauort für die Verteilermulde die archäologisch relevanten Schichten erst in 0,8 bis 1,5 m Tiefe liegen und im Bereich des Speicherbeckens sogar 1,2 bis 1,5 m Überdeckung vorhanden ist, bestehen bei Einhaltung der geplanten Tiefen aus archäologischer Sicht keine Einwände gegen deren Bau.

Bei den Tiefbauarbeiten können archäologische Funde und Befunde angetroffen und beeinträchtigt werden. Deshalb besteht gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 DenkmSchG LSA eine Genehmigungspflicht und eine Anzeigepflicht des Beginns der Arbeiten.

Bei der Auffindung archäologischer Funde und Befunde tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 DenkmSchG LSA die Dokumentationspflicht. Die Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Baumaßnahme erfolgt gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt) – Az.: 2 L 292/08 – wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

Das geplante Vorhaben ist unter Einhaltung der o. g. Auflagen mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt

4.7 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

4.8 Naturschutz

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass bei Umsetzung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Es kann eingeschätzt werden, dass die ökologischen Funktionen der hier von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach den Maßnahmerealisierungen weiterhin erfüllt werden.

Da nach den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan von einer ordnungsgemäßen Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. NNatSchG ausgegangen werden kann, unterfällt dieses Vorhaben auch der artenschutzrechtlichen Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, d.h. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind auch artenschutzrechtliche Prüfungen bzgl. der Verbote des § 44 Abs. 1 Ziff.1 und 3 BNatSchG entbehrlich.

Am 08.08.2013 erfolgte in Abstimmung mit dem Umweltamt des LK eine Kontrollbegehung im Geltungsbereich des B-Planes durch das Büro Därr Landschaftsarchitekten zur Ermittlung eventuell vor Ort nistender Bodenbrüter bzw. sonstiger Brutvögel.

Die Kontrolle erbrachte keine Hinweise auf eine aktive Brut im Plangebiet.

4.9 Abfallrecht

Die Auflagen stützen sich auf die im KrWG, in der NachwV, in der GewAbfV, im BBodSchG, in der BBodSchV genannten Vorschriften. Die Nebenbestimmungen begründen sich in der Forderung an den Betreiber, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Auf der Grundlage des §1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) müssen die Bezeichnung der Abfälle sowie die Einstufung der Abfälle nach ihrer Herkunft und Gefährlichkeit erfolgen.

Gemäß § 7 (Abs. 2 u. 4) KrWG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für den Einsatz in die Vergärungsanlage sollen u.a. tierische Nebenprodukte und Bioabfälle behandelt werden, für diese sind auch die Bestimmungen der Bioabfallverordnung, der EG-Hygieneverordnung und das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu beachten.

4.10 Düngerecht

Nach betrieblichen Berechnungen fallen nach Vergärung jährlich 39742,3 t Biogasgülle (Gärrest) an, für welchen 23613,76 m³ Lagerkapazität zur Verfügung stehen.

31742,3 t sollen als organischer Dünger im Hofgut Niederröblingen und 8000 t im benachbarten Steinbachhof in Oberröblingen Verwendung finden.

Andere Wirtschaftsdünger werden in keinem der beiden Betriebe zum Einsatz kommen.

Ausgehend von dem zu erwartenden Stickstoff- und Phosphorgehalt des Gärrestes von 5,18 bzw. 2,4 %, fallen 205770 kg N und 95338 kg P zur weiteren Verwertung im Rahmen der organischen Düngung an.

Davon sollen 164330 kg N und 76182 kg P auf 1000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Hofgutes und 41440 kg N bzw. 19200 kg P auf 950 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Steinbachhofes zum Einsatz kommen.

Damit ergeben sich für das Hofgut 164 kg N sowie 76,18 kg P pro Hektar und für den Steinbachhof 44 kg N sowie 20,2 kg P pro Hektar.

Gemäß § 4 Abs. 3 Düngeverordnung muss die aufzubringende Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg/ha und Jahr unterschreiten.

Der sogenannte Flächennachweis ist erbracht, indem 164 kg/ha bzw. 44 kg/ha N und damit jeweils weniger als 170 kg/ha aus Wirtschaftsdünger (organischer Dünger) zur Anwendung kommen werden.

Neben diesen eingesetzten Stickstoffmengen sind zudem die im mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich nach oben begrenzten gleitenden Mittelwerte (betriebliche Nährstoffüberschüsse) insbesondere für N (3 Jahre; 60 kg/ha) und für P₂O₅ (6 Jahre 20 kg) zu beachten.

4.11 Wasserrecht

Biogasanlagen bzw. Teile dieser sind grundsätzlich Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG. Sie sind regelmäßig nicht nach § 62 Abs. 1 Satz 3 privilegiert, da sie nicht der Lagerung bzw. dem Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS) dienen, sondern der Behandlung bzw. der Verwendung von Substraten zur Erzeugung von Gas (Hauptkomponente Methan).

Es sind HBV-Anlagen im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 der VAwS.

Die sich aus der VAwS ergebenden Anforderungen an Biogasanlagen sind durch den Betreiber einzuhalten, einschließlich der Grundsatzanforderung des § 3 der VAwS der unter anderem die Anforderungen an die sekundäre Sicherheit beschreibt.

An Biogasanlagen werden die Grundsatzanforderungen der lecküberwachten Doppelwandigkeit von Behältern bzw. die oberirdische Aufstellung von Behältern in einem Auffangraum aus wirtschaftlichen Gründen von Planern und Betreibern kritisch gesehen und es wird von der Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS Gebrauch gemacht. Von den Regelanforderungen kann jedoch nur abgewichen werden, wenn der Besorgnisgrundsatz dennoch erfüllt ist.

Der daraus resultierende notwendige, durch den Antragsteller zu führende Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 bis 3 WHG, gilt bei der Einhaltung der im Biogashandbuch Bayern aufgezeigten technischen Anforderungen an die Bauweise der Anlagen als erbracht.

Abweichungen von den im Biogashandbuch aufgeführten technischen Prämissen sind durch den Antragsteller gesondert zu begründen und die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes plausibel fachlich nachzuweisen.

Am 27.09.2013 wurde eine Abweichung der Vorgaben des Biogashandbuches Bayern bezüglich des Aufbaus der Leckerkennung für die Fermenter, Nachgärer und Gärproduktlager beantragt

Für die an dem Standort beantragte Anlage sieht das Biogashandbuch Bayern – Materialienband, einschließlich der Fortschreibung Kap. 2.2.4, Stand Juli 2007, den Ersatz der Doppelwandigkeit gemäß VAwS, durch die Schaffung einer Leckerkennung durch eine Dränage (Leckerkennungsdrän) unterhalb des Behälterbodens vor.

Die Ausführungsvorschrift der Dränage fordert eine 10-20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) bzw. eine gleichwertige Dränmatte. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.

Bei Flachbodenbehältern ist ein Ringdrän bzw. ab einem Volumen größer als 1.000 m³, wie im vorliegenden Fall, ein Flächendrän einzubauen. Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden. Dränmatten sind nur möglich, wenn die Dichtungsschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht.

Das durch die Antragstellerin eingereichte System weicht von diesen Anforderungen hinsichtlich der geforderten Neigung der Dränschicht von mind. 1% ab. Das „Leckerkennungssystem“ soll in diesem Fall ohne Gefälle eingebaut werden. Darüber hinaus enthält das System Bauprodukte, deren Verwendung für den Anwendungsfall nicht geprüft und zugelassen ist.

Insbesondere ist eine Funktionsbeeinträchtigung der Dränmatte durch die darüber angeordnete Wärmedämmung der Bodenplatte, auf Grund lastabhängiger Verformungen dieser, zu befürchten. Das Eindringen der Extruderschaumplatte in die rautenförmige Gitterstruktur der Dränmatte wurde mengenmäßig nicht untersucht.

Die vorgenannten kritischen Punkte, die die schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von undichten Anlagenteilen bzw. die schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit eventuell ausgetretener Stoffe verhindern könnten, wurden in der vorliegenden „Gutachterlichen Stellungnahme GS 13-089-33 vom 25.10.2013, aufgestellt durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht erörtert und die dazu bestehenden Bedenken durch Versuchsergebnisse und deren Auswertung im fachlichen Zusammenhang ausgeräumt.

Hierzu wurde die Verformung der Wärmedämmung (Extruderschaumplatte Typ Floormate 500-A) in einem Lastplattendruckversuch mit erhöhter Auflast von 100 kN/m² und 150 kN/m² am simulierten System im Labor durchgeführt. Das Versuchsergebnis bestätigt bei beiden Versuchsbelastungen geringe Verformungen der Wärmedämmung, welche die Funktionsfähigkeit der Dränmatte jedoch nicht beeinträchtigt. Die Verformungen entsprechen grundsätzlich den materialspezifischen Angaben im Datenblatt.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei ausreichend verdichtetem Sandauflager und Verwendung einer 1,0 mm dicken PE-Lecksperrfolie keine Querschnittsveränderungen von der Unterseite der Dränmatte zu erwarten sind.

Im Gutachten wird darüber hinaus ein Vergleich des Leckerkennungssystems gemäß Biogashandbuch mit der durch die Fa. MT-Energie eingereichten Ausführung dahingehend geführt, dass das zu beurteilende System hinsichtlich der Zuverlässigkeit als auch in Hinblick auf das Kriterium der schnellen Erkennbarkeit von Leckagen gleichwertig ist.

Die Ausführung des Systems mit dem Einbau von 4 Kontrollschächten im Bereich der Ringdränage führt zu einer erheblichen Verkürzung der Zeit bis zur Erkennung einer Leckage.

Durch die Netzstruktur der Dränkörpers der vorgesehenen Dränmatte mit sich diagonal kreuzenden Ober- und Unterrippen bilden sich geradlinig verlaufende Entwässerungskanäle die eine schnelle Führung der Leckageflüssigkeit zu den am Rand angeordneten Kontrollschächten ermöglichen.

Der geplanten, vom Biogashandbuch abweichenden Ausführung der Kontrollschächte kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

4.12 Veterinärrecht

Die Hinweise sind durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte (Gülle) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen

Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

4.13 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung (NB 11.1- 11.6) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 17.12.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 17.12.2013 wurden von der Antragstellerin folgende Einwendungen erhoben:

*Im Punkt 2 Seite 8 sollte es „offene Lagerung... heißen.
Punkt 4.24: IO 4 statt IO 2*

Die entsprechenden Punkte wurden geändert.

V

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

2. Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 2.2 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BlmschV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=30212> abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.3 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.4 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BauStellV) ist zu beachten.
- 2.5 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.1 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweisen über den Brandschutz bzw. nach dem Ergebnis einer weiteren bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zu erfolgen.
- 2.2 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.3 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der zuständigen Überwachungsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der zuständigen Überwachungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Überwachungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.4 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.5 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BlmschV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=30212> abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.6 Der Bauherr hat der der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.7 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.8 Bei der Bauausführung hat die Bauherrin gemäß § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.9 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BauStellV) ist zu beachten.
- 2.10 Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA). Dies setzt voraus, dass der zuständigen Überwachungsbehörde auch die mängelfreien Abschlussüberwachungsberichte des

beauftragten Prüfengeieurs für Brandschutz und des Prüfengeieurs für Standsicherheit vorliegen.

- 2.11 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.12 Beim Auffinden von Kampfmitteln ist das Merkblatt Kampfmittelfunde des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beachten.

3. **Brandschutz**

- 3.1 Die Betriebsangehörigen sind mind. 1 x jährlich über die Brandschutzbedingungen nachweislich zu unterweisen.
- 3.2 Falls eine Einfriedung später errichtet werden soll, muss diese einen ungehinderten/gewaltlosen Zugang für die Feuerwehr ermöglichen, z. B. durch eine Feuerweherschließung an den Zugangstoren.

4. **Abfallrecht**

- 4.1 Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 u. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).
- 4.2 Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.
- 4.3 Ergibt sich ein Kontaminationsverdacht oder eine organoleptische Auffälligkeit ist die Untere Abfallbehörde zu informieren. Nach Absprache können analytische Untersuchungen zur Klärung der Kontamination bzw. Auffälligkeit notwendig werden.
- 4.4 Auf der Grundlage der BioAbfV muss der Betreiber innerhalb der ersten zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Prozessprüfung durchführen lassen und das Ergebnis unmittelbar an die zuständige abfallrechtlichen Überwachungsbehörde mitteilen.
- 4.5 Um die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit der Bioabfälle nach der Behandlung sicherzustellen, ist eine Prozessüberwachung hinsichtlich Temperaturverlauf, Beschickungs- und Entnahmeintervalle durchzuführen.
- 4.6 Die behandelten Bioabfälle müssen gemäß § 3 Abs. 7 BioAbfV analysiert werden und die Ergebnisse sind der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- 4.7 Zum Nachweis über die Abgabe und Aufbringung auf landwirtschaftliche Fläche von Bioabfällen ist gemäß § 11 Abs. 2, 2a i. V. m. Anhang 4 BioAbfV ein Lieferschein auszufüllen.
- 4.8 Die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt.

5. Bodenschutz

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht wieder verwendet wird, normgerecht zwischengelagert, in seiner Funktion erhalten und somit der weiteren Verwendung zugeführt werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die Vorschriften der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sind zu beachten.
- 6.2 Es müssen mindestens 2 Personen in der Biogasanlage eine Betreiberschulung nachweisen können.
- 6.3 Herstellernachweise, EG-Konformitätserklärungen der Maschinen und anderen Einrichtungen, die in der Biogasanlage verbaut sind, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfbescheinigungen überwachungsbedürftigen Anlagen u. a. sind vor Ort aufzubewahren und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für die Biogasanlage, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.
- 6.5 Sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile (z.B. Flammensperren) und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gaswarneinrichtungen) sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüf Fristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren
- 6.6 Die Biogasanlage ist mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

7. Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

8. Veterinärrecht

Hinweise zum Antrag nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009

- 8.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 i. v. m. Art. 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.
- 8.2 Die Zulassung der Biogasanlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (S).
(Artikel 24 Abs. 1 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1069/2002§ 6 Ziffer 1 Buchstabe n) ZustVO SOG)

Hinweise zum Bau der Biogasanlage:

- 8.3 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.
(Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EU) 142/2011)
- 8.4 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
(Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweise zum Betrieb der Biogasanlage:

- 8.5 In der Biogasanlage darf Gülle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als tierischer Inputstoff verwendet werden.
(Artikel 9 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009 Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 8.6 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden.
(Artikel 13 Buchstabe e) ii der VO (EG) Nr. 1069/2009 Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziff. 3 a) VO (EU) Nr. 142/2011)
- 8.7 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
(§ 9 TierNebV)
- 8.8 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden.
Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben.

Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.
Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
(§ 9 TierNebV, § 15 TierNebV; Anhang V Kapitel II Ziffer 7 der VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011)

- 8.9 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen.
(§ 15 TierNebV)
- 8.10 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:
- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
 - Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
 - Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
 - Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
(Anhang V, Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011)

Tierseuchenfall:

- 8.11 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.
Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.

9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe-, und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- dem ArbSchG
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

- den §§ 56 bis 59 BauO LSA
sind für die Überwachung der Anlage folgende Behörden zuständig:

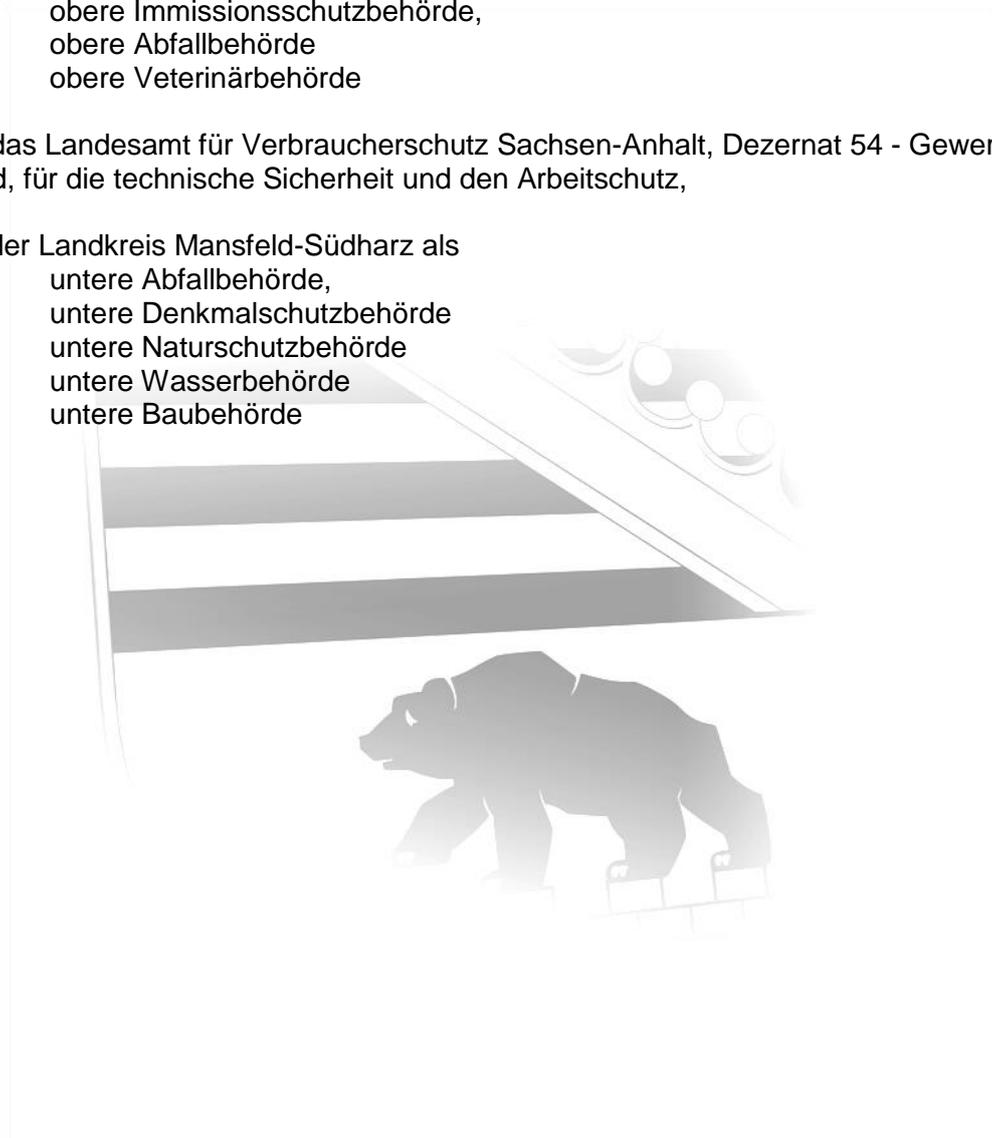
a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als

- obere Immissionsschutzbehörde,
- obere Abfallbehörde
- obere Veterinärbehörde

b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als

- untere Abfallbehörde,
- untere Denkmalschutzbehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Wasserbehörde
- untere Baubehörde



VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Lincke



Anlage 1 - Antragsunterlagen

Antrag der Firma Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort Niederröblingen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Inhaltsverzeichnis	Blattzahl
1. Antrag/Allgemeine Angaben	
1.1 Formular 1	3
1.2 Formular 1c	2
1.3. Kurzbeschreibung	3
1.4 Angaben zum Standort	5
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
- Anlagenteile	Formular 2.1 1
- Betriebseinheiten	Formular 2.2 2
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17+2
- Maschinenaufstellpläne	5
- Datenblätter	
- Schematische Darstellungen Fließbilder	2
3. Stoffe/Stoffdate/Stoffmengen	
- Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a 2
- Stoffliste, Lageranlagen	Formular 3.1b 1
- Stoffidentifikation	Formular 3.2 2
- Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3 1
- Gefahrstoffe	Formular 3.5 1
- Sicherheitsdatenblatt Biogas	4
- Sicherheitsdatenblatt HAT 250	4
- Sicherheitsdatenblatt Methan	4
- Sicherheitsdatenblatt Aminlösung	7
- Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle	4
- Sicherheitsdatenblatt Piperazin	11
- Sicherheitsdatenblatt Glykol	6
4. Emissionen/Immissionen	
- Allgemeine Angaben zu Geruchsemissionen	1
- Emissionsquellen	Formular 4.1a 2
- Gutachterliche Untersuchung zu Geruchsemissionen	35
- Allgemeine Angaben zu Schallemissionen	
- Emissionsquellen, Geräusche	Formular 4.2 2
- Schallimmissionsprognose	44
- Datenblatt BHKW	10
5. Anlagensicherheit	
- Formular 5.1	1
- Formular 5.2a	1
- Formular 5.2b	1
- Berechnung zur maximale Menge im Betriebsbereich siehe Kap. 1.3	
- Störfallkonzept für Grundpflichten	16
- Angaben zum Explosionsschutz m. Exschutzzonenplan	3
	3
6. Wassergefährdende Stoffe	

- Angaben zum Umgang mit Gärsubstraten	2
- Angaben zu Rohrleitungen und Wanddurchführungen	36
- Angaben zum Havarieraum	9
7. Abfälle/Wirtschaftsdünger	
- Angaben zu Abfällen	1
- Bilanzierung Gärprodukte	3
8. Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
9. Arbeitsschutz	
- Angaben zum Arbeitsschutz	4
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
10. Brandschutz	3
11. Angaben zur Energieeffizienz	1
12. Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft	1
13. Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
- Formular 13	1
- Vorprüfung nach Anlage 2 zum UVPG	3
14. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
15. Bauvorlagen	
- Bauantragsformular	2
- Auszug Liegenschaftskataster	1
- Lageplan 1:500	1
- Bauvorlagezeichnungen	16
- Baubeschreibung	4
- gewerbliche Betriebsbeschreibung	4
- Aussagen zum Brandschutz	3
- Berechnungen Bauwerte und Maß der baulichen Nutzung	4
- Bauvorlageberechtigung	1
- Statische Berechnung Neubau Pumpenräume mit Schaltraum 02.05.2012 KTC	
- Statik Stahlbeton-Rundbehälter Gärproduktlager 1-3 Durchm. 34,1 m mit Traglufffolienabdeckung, A.Consult GmbH 28.01.2013	
- Statik für Stahlbeton-Rundbehälter Fermenter 1+2 und Nachgärer Durchm. 26 m mit Traglufffolienabdeckung, A.Consult GmbH 28.01.2013	
- Baugrundgutachten 200142.4 Fa. Erwatec vom 31.10.2012	14+27
Nachträge	
vom 07.05.2013	
Anschreiben zu Nachforderungen	4
Formular 1c Austausch	1
Kurzbeschreibung Austausch S.3	1
Anlagen und Betriebsbeschreibung Austausch S. 13	1
Ausführungen zu Gerüchen	1
Formular 4.1b	1
Formular 4.1c	1
Berechnungstabellen Schallimmissionsprognose	32
Schallimmissionsprognose B-Plan	24
Datenblatt CL.air	5

Störfallkonzept S. 3 Austausch	1
Exschutzzonenplan Biogasaufbereitungsanlage	1
Lageplan Bühnenlandschaft / Arbeitsstege	1
7.3.1 Ergänzende Angaben Dünger	4
Liefer- und Abnahmeverträge	13
Formular 9 Austausch	4
Antrag auf Abweichung nach § 66 BauOLSA	2
Erklärung nach § 33 BauGB	1
Lageplan 1:500 Austausch	1
Bauvorlagezeichnung Fermenter/Nachgärer Austausch	1
Bauvorlagezeichnung Gärproduktlager Austausch	1
Bauvorlagezeichnung Pumpenraum Austausch	1
Entwässerungsplan	1
Aufstellplan Rohgasfackel	1
Aufstellplan Biomethanfackel	1
Formular Baubeschreibung S.1 Austausch	1
Abstandsflächenberechnung	1
Anrechenbare Bauwerte	1
vom 13.05.2013	
Anschreiben zu Nachforderungen	1
Betriebsanweisung Wartungsfall Gärbehälter	2
Artenschutzbeitrag mit Teilgutachten (vorhabenbezogener Bebauungsplan)	40
vom 10.06.2013	
Anschreiben zu Nachforderungen	3
4.1 Austausch	1
Formular 5.2a Austausch	1
Formular 5.2b Austausch	1
Kap. 15.8.1 Ergänzung	
Kap. 15.9 Ergänzung	
Kap. 15.10 Ergänzung	
Nachweis Sammelbehälter Fa. Hacon Ergänzung	
Nachweis Kondensatschacht Fa. Kessel Ergänzung	
Qualifizierter Brandschutznachweis	
Kriterienkataloge für Stahlbeton-Rundbehälter, Pumpenraum, Fundamente	
Biogasaufbereitung, Feststoffeintrag Fundamente, Notgasfackeln	
vom 19.06.2013	
mail Nachforderungen Veterinärwesen	1
vom 26.06.2013	
Beiblatt Matrix zur Nummerierung der Betriebseinheiten	1
Formular 1 Blatt 1 Austausch (Nummerierung)	1
Formular 2.1 (Nummerierung aktualisiert)	1
Formular 2.2 (Entfall der Nachverbrennung , Nummerierung aktualisiert)	2
Formular 2.3 jeweils für Annahmebehälter, Fermenter 1 und 2, Gärproduktlager 1-3, Gastransportcontainer, Biogasheizkessel, BHKW, Biogasaufbereitungsanlage	10
Kap. 2, Austauschseite 14	1
Formular 3.1a geändert	2
Formular 4.1a geändert	2
Formular 4.1b geändert	2
Formular 4.1c	1
Kap. 7.1 präzisiert	1

vom 17.07.2013

Formular 1 Blatt 1 Austausch	1
Planzeichnung vorhabenbez. B-Plan Juni 2013	1
Formular 2.1 geändert	1
Formular 2.3 jeweils für Annahmebehälter, Fermenter 1 und 2, Gärproduktlager 1-3, Gastransportcontainer, Biogasheizkessel, BHKW, Biogasaufbereitungsanlage jeweils Austausch	10
Blockschaltbild Kap. 2 Austausch	1
Formular 4.1a Austausch	2
Formular 4.1b Austausch	2

vom 24.07.2013

Qualifikationsnachweise Aufsteller Statik	5
Kriterienkatalog Containerbau BGAA	4
EG-Konformitätserklärung zum CE-Kennzeichen für Feststoffeintrag und Schnellentnahme	2

vom 04.09.2013

Formular 3.1a (Austausch)	1
Formular 3.1b (Austausch)	1
Formular 7.1 jeweils für Gülle, HTK und Gärprodukt	8
Aussagen zum Wall	2
Bebauungsplan der Stadt Allstedt mit Planzeichnung und Begründung	43
Präsenzkontrolle Brutvögel vom 08.08.2013	6

vom 27.09.2013

Leckerkennung angestrebt (Zeichnung)	1
TÜV-Gutachten Leckerkennungsdränage BGA Gardelegen	30
Leckerkennung mit Dränung (Zeichnung)	1
Leckerkennung ohne Dränung (Zeichnung)	1

vom 02.10.2013

Mitteilung über Gründung Tochtergesellschaft	3
--	---

vom 25.10.2013

Gutachterliche Stellungnahme (GS 13-089-33) Siegbert u. Knipschild GmbH	5
---	---

vom 13.11.2013

Zustimmung Auflagenvorbehalt Bau (Stand sicherheitsnachweise)	1
---	---

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- AbfBeauftrV** Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 19.7.2010 BGBl. I S. 960)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BauVorIVO** Bauvorlagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauVorIVO LSA) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 614)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 01. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3719, 3726)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)
- 16. BlmSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)
- BioAbfV** Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung vom 04. Apr. 2013 (BGBl. I S. 658)
- BioStoffV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)

DenkmSchG LSA

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TierNebV** Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Apr. 2012 (BGBl. I S. 611, 659)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VAwS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- V (EG) 1069/2009** Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr

bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)

V (EU) 142/2011

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. Nr. 294/2013 der Kommission vom 14. März 2013 (ABl. EU Nr. L 98/2013 S. 1)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)

ZustVO GewAIR

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 536)